

Antrag 2023/II/Wi/Steu/6

Arbeitskreis Tierschutz

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Antrag auf ausreichende Finanzierung Hamburger Tierheime

- 1 Der Landesparteitag der Hamburger SPD beschließt:
- 2 Die SPD-Landespolitiker*innen in Senat und Bürgerschaft werden aufgefordert,
- 3 darauf hinzuwirken, dass die Hamburger Tierheime und insbesondere das große Tierheim Süd-
- 4 erstraße, das zur Aufnahme der Fundtiere und der beschlagnahmten Tiere in Hamburg grund-
- 5 sätzlich in der Lage ist, ausreichend ausgestattet und aus öffentlichen Mitteln finanziert wer-
- 6 den, um ihren Aufgaben des Tierschutzes nachzukommen.
- 7 Dazu gehören insbesondere
- 8 • effektive Unterstützung bei der Erweiterung des flächenmäßig begrenzten Tierheimge-
- 9 ländes in der Süderstraße oder beim Auffinden eines neuen zentralen Geländes,
- 10 • effektive Unterstützung bei der Sanierung maroder Gebäude auf dem bisherigen Tier-
- 11 heimgelände in der Süderstraße und der Errichtung erforderlicher Neubauten sowie der
- 12 baurechtlichen Vorbereitung dieser Maßnahmen oder bei der Neubebauung eines geeig-
- 13 neten neuen Geländes,
- 14 • Verlängerung des bestehenden Erbpachtvertrages über das Gelände in der Süderstraße
- 15 sowie weiteres Erweiterungsgelände am bestehenden Ort für eine Dauer, die in ange-
- 16 messenem Verhältnis zu den erheblichen Investitionen des Hamburger Tierschutzvereins
- 17 in die bauliche und sonstige Infrastruktur des Tierheims steht oder Abschluss eines ent-
- 18 sprechend langfristigen Erbpachtvertrages über ein etwaiges neues Gelände,
- 19 • Unterhaltung eines Vertrages bzw. von Verträgen mit dem Hamburger Tierschutzverein
- 20 bzw. weiteren Tierschutzvereinen, mit dem bzw. denen die Stadt unter regelmäßigen An-
- 21 passungen langfristig sichert, dass Tierschutz in Hamburg ausreichend finanziert ist. Da-
- 22 zu gehört die vertragliche Absicherung kostendeckender Finanzierung für die Übernah-
- 23 me hoheitlicher Aufgaben, insbesondere
- 24 • die Unterbringung aller von der Stadt beschlagnahmten Tiere,
- 25 • die Unterbringung aller im Tierheim bzw. in den Tierheimen abgegebenen Fundtiere, und
- 26 zwar sowohl von Haustierarten als auch von verwilderten Haustieren und Exoten, sowie
- 27 • die Versorgung von in Hamburg freilebenden verwilderten Haustieren (insbesondere
- 28 Katzen und Tauben) durch die Hamburger Tierheime oder andere Organisationen.

29 Begründung

30 Zu Recht gewinnt in Öffentlichkeit und Politik der Tierschutz zunehmend an Bedeutung. Viele
31 Menschen wollen etwa Missstände in Tierversuchslaboren und bei Massentierhaltung sowie
32 Tiertransporten nicht mehr hinnehmen und stören sich an unzureichender Ausstattung un-
33 serer Tierheime. Demgemäß ist zum 1. August 2002 Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz
34 (GG) verankert worden. Artikel 20a GG lautet: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für
35 die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der
36 verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und
37 Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. § 1 Satz 1 des Tierschutzgesetz-
38 zes (TierSchG) lautet: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für
39 das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“.

40 In Ausfüllung dieser staatlichen Verantwortung für Tiere sehen das TierSchG und andere Ge-
41 setze konkrete staatliche Aufgaben vor, wobei die Durchführung den Bundesländern obliegt (§
42 15 Absatz 1 Satz 1 TierSchG). Die zuständigen Landesbehörden treffen nach § 16a Abs. 1 TierSchG
43 die zur Beseitigung von Verstößen gegen das TierSchG erforderlichen Maßnahmen wie die Be-
44 schlagnahme und anderweitige Unterbringung von Tieren, deren Halter oder Betreuer die ih-
45 nen nach § 2 TierSchG obliegende Sorge für angemessene Ernährung, Pflege, Unterbringung
46 und Bewegung der Tiere erheblich vernachlässigen. Die anderweitige Unterbringung erfolgt in
47 der Regel in Tierheimen, nach dem TierSchG zwar auf Kosten der Halter, wenn diese nicht zu
48 ermitteln oder nicht zahlungsfähig sind, im Ergebnis aber auf Kosten des Bundeslandes.

49 Im Hinblick auf diese und weitere staatliche Handlungspflichten etwa nach dem Hamburgi-
50 schen Hundegesetz hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Hamburger Tierschutzver-
51 ein von 1841 e.V. (HTV), der das größte Hamburger Tierheim in der Süderstraße betreibt, einen
52 Vertrag geschlossen, wonach der HTV Fund-, Verwahr- und Beobachtungstiere aufnimmt, er-
53 fasst, unterbringt, versorgt, tiermedizinisch betreut und behandelt sowie ggfs. wieder aushän-
54 digt oder weitervermittelt. Dafür erhält der HTV in einer Tabelle festgelegte pauschale Geld-
55 beträge, die allerdings in Folge Preissteigerungen und notwendiger Lohnerhöhungen für die
56 rund 120 Angestellten nach Angaben des HTV kaum die Hälfte der Kosten decken. Deshalb hat
57 der HTV den alten Vertrag gekündigt. Nach langen Verhandlungen ist es gerade zu einer Eini-
58 gung über einen neuen Vertrag gekommen, der nunmehr höhere Zahlungen der Stadt für die
59 genannten Fälle vorsieht, aber weitere Probleme offen lässt.

60 Dazu gehört unter anderem, dass die in der Nachkriegszeit auf Kriegsschutt errichteten Ge-
61 bäude des Tierheims zunehmend absacken und unbenutzbar werden sowie die zur Verfügung
62 stehende Fläche den steigenden Unterbringungsbedarfen nicht mehr genügt. Auch insoweit
63 fehlt es an ausreichender Unterstützung durch Land und Bezirke beim Finden einer alternati-
64 ven Fläche oder ausreichender Erweiterung am bisherigen Standort.

65 Das alles wird den gestiegenen Anforderungen an wirksamen Tierschutz nicht gerecht.

66